

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Ortsgemeinde Offenheim  
vom 05. März 2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offenheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Offenheim vom 04.07.2006**

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Reihengrabstätte	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	150,00 Euro
1.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 Euro
1.2	Wahlgrabstätte je Grabstelle	400,00 Euro
1.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	350,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/35 der Gebühr nach Nr. 1.2
2.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/35 der Gebühr nach Nr. 1.3
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr	
3.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/35 der Gebühr nach Nr. 1.2
3.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/35 der Gebühr nach Nr. 1.3
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
4.1.1.1	maschinell	238,00 Euro
4.1.1.2	manuell	297,50 Euro

4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/1,00/1,80 m		
4.1.2.1.1	maschinell	273,70	€uro
4.1.2.1.2	manuell	357,00	€uro
4.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,20/1,00/1,80 m		
4.1.2.2.1	maschinell	357,00	€uro
4.1.2.2.2	manuell	476,00	€uro
4.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 1,00/0,60/0,80 m beträgt	142,80	€uro
4.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%	
4.4	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten:		
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes		
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen		
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben		
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab		
4.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50	€uro
4.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80	€uro
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55	€uro
5.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine		
5.1	Reihengrabstätte	300,00	€uro
5.2	Reihengrabstätte als Kindergrabstätte	200,00	€uro
5.3	einstellige Wahlgrabstätte	300,00	€uro
5.4	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 5.2 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro
5.3	einstellige Urnenwahlgrabstätte	200,00	€uro
5.4	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte die Gebühr nach 5.3 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro

6. Die Gebühren nach Ziff. 5 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.
7. Benutzung der Trauerhalle 75,00 Euro
8. Benutzung der Kühlbox 25,00 Euro
9. Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung 50,00 Euro
10. Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte 35,00 Euro
11. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 Euro

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Offenheim, den 26.04.2018



(Peter Odermann)  
Ortsbürgermeister



